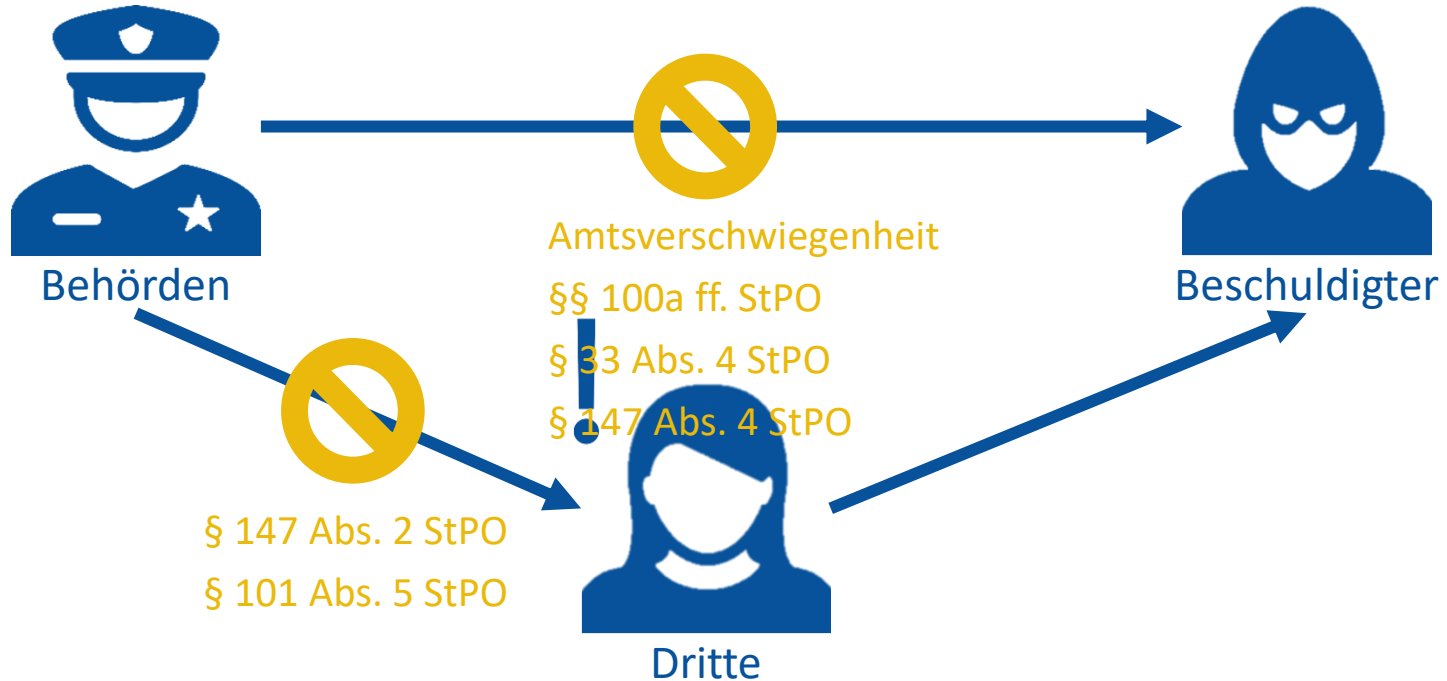


Christian Liefke

**Strafprozessuale  
Offenbarungsverbote  
am Beispiel des § 95a  
Abs. 6 StPO**

# LÜCKE IM NORMGEFLECHT ZUM SCHUTZ DER EFFEKTIVITÄT DER ERMITTLUNGEN



## Legitime Zwecke

- Funktionstüchtigkeit der Strafrechtspflege
- Schutz von Privat-, Betriebs-, Geschäftsgeheimnissen
- Unschuldsvermutung

## Interessen des Betroffenen

- Allgemeine Handlungsfreiheit
- Berufsfreiheit

## § 95a Abs. 1 StPO

*Bei der gerichtlichen Anordnung oder Bestätigung der Beschlagnahme eines Gegenstandes, den eine nicht beschuldigte Person im Gewahrsam hat, kann die Benachrichtigung des von der Beschlagnahme betroffenen Beschuldigten zurückgestellt werden, solange sie den Untersuchungszweck gefährden würde, wenn [...]*

## § 95a Abs. 1 StPO

*Bei der gerichtlichen Anordnung oder Bestätigung der Beschlagnahme eines Gegenstandes, den eine nicht beschuldigte Person im Gewahrsam hat, kann die Benachrichtigung des von der Beschlagnahme betroffenen Beschuldigten zurückgestellt werden, solange sie den Untersuchungszweck gefährden würde, wenn [...]*

## § 95a Abs. 6 StPO

*<sup>1</sup>Wird die Zurückstellung der Benachrichtigung des Beschuldigten nach Absatz 1 angeordnet, kann unter Würdigung aller Umstände und nach Abwägung der Interessen der Beteiligten im Einzelfall zugleich angeordnet werden, dass der Betroffene für die Dauer der Zurückstellung gegenüber dem Beschuldigten und Dritten die Beschlagnahme sowie eine ihr vorausgehende Durchsuchung nach den §§ 103 und 110 oder Herausgabebeanordnung nach § 95 nicht offenbaren darf.*

## § 95a Abs. 6 StPO

*<sup>1</sup>Wird die Zurückstellung der Benachrichtigung des Beschuldigten nach Absatz 1 angeordnet, kann unter Würdigung aller Umstände und nach Abwägung der Interessen der Beteiligten im Einzelfall zugleich angeordnet werden, dass der Betroffene für die Dauer der Zurückstellung gegenüber dem Beschuldigten und Dritten die Beschlagnahme sowie eine ihr vorausgehende Durchsuchung nach den §§ 103 und 110 oder Herausgabebeanordnung nach § 95 nicht offenbaren darf.*

## § 95a Abs. 6 StPO

*<sup>1</sup>Wird die Zurückstellung der Benachrichtigung des Beschuldigten nach Absatz 1 angeordnet, kann unter **Würdigung aller Umstände** und nach **Abwägung der Interessen der Beteiligten im Einzelfall** zugleich angeordnet werden, dass der Betroffene für die Dauer der Zurückstellung gegenüber dem Beschuldigten und Dritten die Beschlagnahme sowie eine ihr vorausgehende Durchsuchung nach den §§ 103 und 110 oder Herausgabebeanordnung nach § 95 nicht offenbaren darf.*



## Würdigung aller Umstände und Abwägung der Interessen im Einzelfall

- Geheimhaltungsinteresse der Behörden
- Informationsinteresse des Beschuldigten
- Mitteilungsinteresse des Gewahrsamsinhabers
- Praktikabilität und Zumutbarkeit des Schweigens
- Offenheit des Verfahrens

## **§ 95a Abs. 7 StPO**

*Im Falle des Verstoßes gegen das Offenbarungsverbot des Abs. 6 gilt § 95 Abs. 2 entsprechend.*

## **§ 95 Abs. 2 StPO**

*<sup>1</sup>Im Falle der Weigerung können gegen ihn die in § 70 bestimmten Ordnungs- und Zwangsmittel festgesetzt werden. <sup>2</sup>Das gilt nicht bei Personen, die zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt sind.*

## **§ 70 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 StPO**

*[...] Zugleich wird gegen ihn ein Ordnungsgeld und für den Fall, daß dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft festgesetzt.*

*Auch kann zur Erzwingung des Zeugnisses die Haft angeordnet werden, [...].*

## **§ 95a Abs. 7 StPO**

*Im Falle des Verstoßes gegen das Offenbarungsverbot des Abs. 6 gilt § 95 Abs. 2 entsprechend.*

## **§ 95 Abs. 2 StPO**

*<sup>1</sup>Im Falle der Weigerung können gegen ihn die in § 70 bestimmten Ordnungs- und Zwangsmittel festgesetzt werden. <sup>2</sup>Das gilt nicht bei Personen, die zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt sind.*

## **§ 70 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 StPO**

*[...] Zugleich wird gegen ihn ein Ordnungsgeld und für den Fall, daß dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft festgesetzt.*

*Auch kann zur Erzwingung des Zeugnisses die Haft angeordnet werden, [...].*

## § 95a Abs. 7 StPO

*Im Falle des Verstoßes gegen das Offenbarungsverbot des Abs. 6 gilt § 95 Abs. 2 entsprechend.*

## § 95 Abs. 2 StPO

*<sup>1</sup>Im Falle der Weigerung können gegen ihn die in § 70 bestimmten Ordnungs- und Zwangsmittel festgesetzt werden. <sup>2</sup>Das gilt nicht bei Personen, die zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt sind.*

## § 70 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 StPO

*[...] Zugleich wird gegen ihn ein **Ordnungsgeld** und für den Fall, daß dieses nicht beigetrieben werden kann, **Ordnungshaft** festgesetzt.*

*Auch kann zur Erzwingung des Zeugnisses dies Haft angeordnet werden, [...].*

## § 95a Abs. 7 StPO

*Im Falle des Verstoßes gegen das Offenbarungsverbot des Abs. 6 gilt § 95 Abs. 2 entsprechend.*

## § 95 Abs. 2 StPO

*<sup>1</sup>Im Falle der Weigerung können gegen ihn die in § 70 bestimmten Ordnungs- und Zwangsmittel festgesetzt werden. <sup>2</sup>Das gilt nicht bei Personen, die zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt sind.*

## § 70 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 StPO

*[...] Zugleich wird gegen ihn ein Ordnungsgeld und für den Fall, daß dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft festgesetzt.*

*Auch kann zur Erzwingung des Zeugnisses dies Haft angeordnet werden, [...].*

## **BT-Drs. 19/27654, S. 66**

*Dabei sollen insbesondere Fälle, in denen die Befolgung des Offenbarungsverbots unzumutbar ist, ausgenommen bleiben. Beispielsweise wird es dem ursprünglichen Gewahrsamsinhaber spätestens dann, wenn der Beschuldigte die Herausgabe einer beschlagnahmten Sache verlangt, nicht zuzumuten sein, die Beschlagnahme geheim zu halten. [...] So wird ein Stillschweigen in Fällen regelmäßig zumutbar sein, in denen die Beschlagnahme elektronischer Daten durch Fertigung einer Kopie [...] erfolgt.*

## **BT-Drs. 19/27654, S. 66**

*Dabei sollen insbesondere Fälle, in denen die Befolgung des Offenbarungsverbots unzumutbar ist, ausgenommen bleiben. Beispielsweise wird es dem ursprünglichen Gewahrsamsinhaber spätestens dann, wenn der Beschuldigte die Herausgabe einer beschlagnahmten Sache verlangt, nicht zuzumuten sein, die Beschlagnahme geheim zu halten. [...] So wird ein Stillschweigen in Fällen regelmäßig zumutbar sein, in denen die Beschlagnahme elektronischer Daten durch Fertigung einer Kopie [...] erfolgt.*

## **BT-Drs. 19/27654, S. 66**

*Dabei sollen insbesondere Fälle, in denen die Befolgung des Offenbarungsverbots unzumutbar ist, ausgenommen bleiben. Beispielsweise wird es dem ursprünglichen Gewahrsamsinhaber **spätestens dann, wenn der Beschuldigte die Herausgabe einer beschlagnahmten Sache verlangt, nicht zuzumuten** sein, die Beschlagnahme geheim zu halten. [...] So wird ein Stillschweigen in Fällen regelmäßig zumutbar sein, in denen die Beschlagnahme elektronischer Daten durch Fertigung einer Kopie [...] erfolgt.*



## § 95a Abs. 6 StPO

*<sup>1</sup>Wird die Zurückstellung der Benachrichtigung des Beschuldigten nach Absatz 1 angeordnet, kann unter Würdigung aller Umstände und nach Abwägung der Interessen der Beteiligten im Einzelfall zugleich angeordnet werden, dass der Betroffene für die Dauer der Zurückstellung gegenüber dem Beschuldigten und Dritten die Beschlagnahme sowie eine ihr vorausgehende Durchsuchung nach den §§ 103 und 110 oder Herausgabebeanordnung nach § 95 nicht **offenbaren** darf.*

## Offenbarungsverbot als Ausdehnung der Amtsverschwiegenheit

- vorsätzliche ausdrückliche Mitteilung, beredtes Schweigen, Unterlassen, Fahrlässigkeit
- nur soweit Behörden nicht selbst geheim halten können
- keine Pflicht zur Lüge

**Systematischer Zusammenhang mit  
§ 95a Abs. 1 StPO**



keine Beschlagnahme = keine  
Benachrichtigungszurückstellung = kein  
Offenbarungsverbot

**Begrenzung des § 95a Abs. 6 StPO auf  
bestimmte Tatsachen**



Information darüber, dass Ermittlungen  
stattfinden, bleibt möglich

- Befristung auf sechs Monate, Verlängerung um je bis zu drei Monate möglich
- Beschuldigter wurde benachrichtigt oder hat anders Kenntnis erlangt
- Anordnungsvoraussetzungen weggefallen

## Rechtsstaatliche Bedenken

- präventive Verhinderung eines bloß potenziellen Erkenntnisverlustes
- abstrakte Gefährdung des Ermittlungserfolges Regelfall
- Funktionsfähigkeit der Strafrechtspflege nur am Rande tangiert

## Aus § 95a Abs. 6 StPO übertragbare Eckpunkte einer Regelung

- Verortung im 8. Abschnitt (Ermittlungsmaßnahmen)
- Richtervorbehalt
- Tatschwereklausel
- Befristung
- Ausnahme für Mitteilungen an Rechtsanwalt

VIELEN DANK FÜR IHRE  
AUFMERKSAMKEIT!